

**Geschäftsordnung
für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel**

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung des Eigenbetriebes obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Betriebsleitung besteht aus:
Der ersten Betriebsleitung und der zweiten Betriebsleitung.
3. Die Betriebsleiter*innen tragen die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung gemeinsam. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
4. Sie vertreten sich gegenseitig in allen Bereichen.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Gemeinsame Aufgaben

1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
2. Erstellen des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte
3. Abstimmung und Einigung über Personalplanung und -einstellung
4. Mitarbeit und Überprüfung des Qualitätsmanagements
5. Beratung und Aufnahme von Kunden bei Bedarf und in Vertretung

(2) Die Aufgaben der ersten Betriebsleitung:

1. Der ersten oder kaufmännischen Betriebsleiterin obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Dieser Geschäftsbereich umfasst alle Leitungsbereiche des Eigenbetriebes.
2. Allgemeine Verwaltung
3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
4. Betriebswirtschaft
5. Organisationsentwicklung, Planung, Organisation und Verbesserung von Geschäftsprozessen
6. Strategische Ziele formulieren, weiterentwickeln und implementieren
7. Kaufmännisches Rechnungswesen/Kostenträger Rechnung
8. Preiskalkulation/Verhandlung mit den verschiedenen Kostenträgern
9. Vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen
10. Umfeldanalyse und Entwicklung neuer Prozesse

11. Kontrolle und Überwachung der Qualitätspolitik
12. Qualitätsstandards festlegen und Gewährleistung der geforderten Pflegequalität
13. Bestimmung des Pflegekonzeptes
14. Fachliche Führung unterstellter Mitarbeiter*innen
15. Personalentwicklung planen, durchführen und sicherstellen
16. Materialeinkauf und Materialwirtschaft
17. Fuhrparkverwaltung/ Einkauf/Leasing
18. Datenvereinbarung und Organisation
19. Öffentlichkeitsarbeit
20. Controlling
21. Gesamtverantwortung für den ambulanten und teilstationären Pflegebereich.

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter*innen sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4 Namen der Vertretungsberechtigten. Umfang ihrer Vertretungsbefugnis, Unterschriftenregelung

Die erste Betriebsleitung unterschreibt mit ihrem Nachnamen ohne Zusatz auf Dokumenten rechts. Wenn der/die Bürgermeister*in mit unterschreibt, unterzeichnet die erste Betriebsleitung in der Mitte. Die zweite Betriebsleitung unterzeichnet mit Ihrem Nachnamen ohne Zusatz grundsätzlich links.

§ 5 Sitzungen der Betriebsleitung

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere der Aufgaben nach § 2 (1) dieser Geschäftsordnung, sind in regelmäßigen Betriebsleitersitzungen zu besprechen und zu entscheiden.

Inkraft getreten am 22.10.2021

